

Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten

Von: Heigl, Robert (Reg OB) <robert.heigl@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 14:34
An: Info | Brugger Landschaftsarchitekten
Betreff: 249 Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft
Anlagen: 2274_FNP_Änderung_20-07-2023_mit Markierungen.pdf; KZF_Friedberg öffentliche Auslegung.kml; Sichtflugkarte Augsburg.pdf

Unser Zeichen: 25-40-3732-249

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:

Alle Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen.

Die **Konzentrationsfläche K-W 1** befindet sich jedoch vollständig innerhalb der zivilen Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Augsburg. Zudem führt der Bereich für den Instrumentenflug IFR des Verkehrslandeplatzes Augsburg an der

Konzentrationsfläche K-W 1 vorbei, so dass die Sicherheit des Flugbetriebs gefährdet sein könnte und der Instrumentenflug womöglich nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt nutzbar wäre (siehe Anlage 3).

Des Weiteren führt die Abflugstrecke RWY 07/120° des Verkehrslandeplatzes Augsburg durch die **Konzentrationsfläche K-W 1**, so dass es auch hier zu einer Gefährdung für die Sicherheit des Flugbetriebs kommen könnte und diese Abflugstrecke nicht mehr nutzbar wäre (siehe Anlage 3). Die **Konzentrationsfläche K-W 1** erscheint daher zu großen Teilen oder ggf. auch vollständig als nicht geeignet für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann aber vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange.

Ebenso empfehlen wir Ihnen die Beteiligung des Betreibers des Verkehrslandeplatzes Augsburg:

Augsburger Flughafen GmbH
 Flughafenstraße
 86169 Augsburg
tum@augsborg-airport.de
 (0) 821 27081-0

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die

innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven **2D-Karte** und noch exakter mit der **3D-Vorprüfung** auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befindet sich die **Konzentrationsfläche K-W 1** vollständig innerhalb eines Anlagenschutzbereichs und die obigen Ausführungen sind zu beachten.

Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastr. 1 in 63325 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

3. Modellfluggelände:

Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.

Rochusstraße 104 – 106

53123 Bonn

0228/ 97 85 011

www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.

Im Kleifeld 9

31275 Ahlten

05132 5988-115

info@mfsd.de

4. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

5. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.

Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Heigl

Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Dienststelle Heßstraße 130
80797 München

Tel.: 089/2176-2549

Fax: 089/2176-402549

E-Mail: Robert.Heigl@reg-ob.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



Von: Info | Brugger Landschaftsarchitekten <info@brugger-la.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 10:03

An: Info | Brugger Landschaftsarchitekten <info@brugger-la.de>

Betreff: 2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft



STADT FRIEDBERG

- 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“

HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.07.2023 den Entwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" gebilligt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Damit sollen explizit Flächen für potentielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt und damit eine Bündelung erreicht werden. Im Umkehrschluss werden Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen unzulässig.

In der Zeit vom **04.08.2023 bis einschl. 06.09.2023** wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 gegeben. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auf der Homepage der Stadt Friedberg unter [Planungsverfahren | Stadt Friedberg](#) oder <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Hintermaier, Hans | Brugger Landschaftsarchitekten

Von: Strubel, Thomas <Thomas.Strubel@baf.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 08:47
An: Info | Brugger Landschaftsarchitekten
Cc: Info | Brugger Landschaftsarchitekten
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Friedberg - 53. Änderung des FNP - Sachlicher TFNP Windenergie

Ihre Mail vom 02.08.2023
Mein Az.: ST/5.5.2/202305230031-002/23
Langen, 06.09.2023

Sehr geehrte Frau Schnirch,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Mail vom 02.08.2023 möchte ich mich bedanken.

In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 23.05.2023 nach wie vor vollumfänglich gültig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel
Regierungsamtsrat

Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Monzastraße 1
63225 Langen/Hessen
Tel.: 06103 / 804 3333
E-Mail: Thomas.Strubel@baf.bund.de
Web: <http://www.baf.bund.de>



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstraße 5a

86551 Aichach

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anlschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach-Friedberg)
53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Aktenzeichen: ---, Mail vom 20.04.2023
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202305230031-001/23
Langen, 23.05.2023
Seite 1 von 2

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schnirch, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben meine Behörde im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Absatz 1 BauGB über die o.g. Planänderung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Durch die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das **Plangebiet K-W 1** im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen am Flughafen Augsburg (EDMA) belegen ist.

Die **Plangebiete K-W 2 bis K-W 5** liegen außerhalb von Anlagenschutzbereichen

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung der Navigationsanlagen am Flughafen EDMA. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.



Seite 2 von 2

Bei der Ausweisung des im Anlagenschutzbereich belegenen Plangebietes K-W 1 empfehle ich dringend auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Ebenso bitte ich die zuständige Landesluftfahrtbehörde am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2023).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

stadtplanung@friedberg.de

Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	411
Ansprechpartner(in)	Herr Dr. Schäble
Telefon	(0821) 3 24 - 65 20
E-Mail	Friedrich.Schaeble@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 65 03
Ihre Zeichen	E-Mail vom 02.08.2023
Unsere Zeichen	610 – Schä
Datum	30.08.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“ – Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Augsburg bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Bauleitplanverfahren der Stadt Friedberg.

Die Stadt Augsburg hat sich mit Schreiben vom 20.04.2023 bereits zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg geäußert und verweist auf ihre bisherigen Aussagen.

Gegenüber der ursprünglichen Planung entfällt eine Konzentrationsfläche und die Konzentrationsfläche im Derchinger Forst wird verkleinert.

Trotzdem birgt diese Konzentrationsfläche im Derchinger Forst aufgrund ihrer topographischen Lage zum Flughafen, ihrer relativen Höhe sowie den potentiell gängigen Errichtungshöhen heutiger Windkraftanlagen mit weit über 100 m, weiterhin erhebliches Konfliktpotential.

Sollte es zu einer konkreten Planung von Windkraftanlagen in dem Gebiet kommen, unterliegen die jeweiligen potentiellen Standorte der Einzelfallbewertung durch die Deutsche Flugsicherung sowie der Genehmigung durch die zuständige

Feste Servicezeiten:

Di + Do 8.30 – 12.30 Uhr
Do 14 – 17.30 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr

Individuelle Servicezeiten:
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet www.augsburg.de
E-Mail stadt@augzburg.de



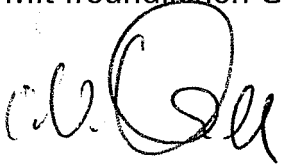
Linie 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, dem Luftamt Südbayern.
Darauf sollte in der FP-Änderungsbegründung deutlich hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Kercher', with a large, stylized loop at the end.

Steffen Kercher
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

info@brugger-la.de

Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	411
Ansprechpartner(in)	Frau Wagner
Telefon	(0821) 3 24 - 65 37
E-Mail	M.Wagner@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 65 03
Ihre Zeichen	E-Mail vom 20.04.2023
Unsere Zeichen	610 – MW
Datum	23.05.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Stadt Friedberg;

53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“

Stellungnahme der Stadt Augsburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Augsburg bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Bauleitplanverfahren der Stadt Friedberg.

Die Stadt Friedberg möchte den Ausbau der Windenergie durch Darstellung von drei Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan städtebaulich steuern und aktiv befördern. Grundlage hierfür ist eine mehrstufige Analyse des Gemeindegebietes zur Ermittlung geeigneter Flächen. Die geplanten Konzentrationsflächen sind alle mindestens 3.500 m von der Stadtgrenze zu Augsburg entfernt.

Die Stadt Augsburg weist darauf hin, dass der Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf.

Um einem Konflikt mit der Flugsicherheit vorzubeugen, werden die Baubeschränkungszone und der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Augsburg gemäß Vorentwurf der Planunterlagen in der Fassung vom 30.03.2023 von Windkraftnutzung freigehalten.

Feste Servicezeiten:
Di + Do 8.30 – 12.30 Uhr
Do 14 – 17.30 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr

Individuelle Servicezeiten:
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet www.augsburg.de
E-Mail stadt@augzburg.de



Linie 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die geplanten Konzentrationsflächen befinden sich jedoch teils innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Augsburg (Konzentrationsfläche Nr. K-W 1). Eine Betroffenheit von Hindernisfreiflächen sowie zu schützenden Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Augsburg ist durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern, unter Einbindung der Deutschen Flugsicherung prüfen zu lassen. Um etwaige Betroffenheiten feststellen zu können, muss eine Einzelfallprüfung jeder geplanten Windkraftanlage unter Berücksichtigung des konkreten Standortes sowie der tatsächlichen Höhe über Grund erfolgen.

Wir bitten dies bei der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedberg zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kercher', with a stylized, flowing script.

Kercher
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail (info@brugger-landschaftsarchitekten.de)

Brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_
Ökologen
Deuringer Str. 5a
86551 Aichach

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Maria Nießner,
Zimmer: 217
Telefon: 08251 92-449
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: maria.niessner/HP@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 05.09.2023

**Baugesetzbuch – BauGB –;
53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind-
energieanlagen“;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB**

Anlage: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Hintermaier,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.08.2023 haben Sie uns zu dem oben genannten Verfahren der Stadt Fried-
berg beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Boden-
schutzrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenverwaltung und den Kreisbau-
meister beteiligt.

Die Kreisstraßenverwaltung hat bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Stellungnahme bei uns abgege-
ben. Wir haben die Fachstelle gebeten die Stellungnahme ggf. direkt an Sie nachzureichen.
Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erhalten Sie anbei mit der Bitte um Beachtung.
Alle weiteren Fachstellen haben keine Einwände vorgebracht.

Auch aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer
Oberregierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Stadt Friedberg

☒ Flächennutzungsplan, 53. Änderung	☐ mit Landschaftsplan
☐ Bebauungsplan	
☐ Mit Grünordnungsplan	
☐ Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	
☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme: 28.08.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2.

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg
-Untere Naturschutzbehörde-
Münchener Str. 9
86551 Aichach

2.1

☐ Keine Äußerung

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Die Argumentation im Umweltbericht hinsichtlich der Dichtezentren wird u. E. noch nicht als ausreichend angesehen. Es wird generell empfohlen, die Begriffe des UMS 62-R-U8685.2-2022/38-24 vom 04.08.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu verwenden.

Im Falle der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um 50 %-Dichtezentren, daher soll besonders auf folgenden Passus von Seite 3 des UMS verwiesen werden:

„Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können.

Sie sind daher grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden. Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall ebenfalls einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.“

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass innerhalb der 50 %-Dichtezentren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Die Zusammenfassung des Umweltberichts des Büros Brugger vom 20.07.2023 sagt u. a. aus, dass bei der konkreten Anlagenplanung Untersuchungen bzgl. schützenswerter Greifvogel- oder Fledermausarten anzustellen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies ist unbedingt in die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

2.5

☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 25. August 2023
Ort, Datum


Jonathan Renner
Unterschrift

Geschäftszeichen:
24-4621.1-92/52

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bearbeiter/in: Christian Hof	Telefon: (0821) 327- 2336	Augsburg, 30. August 2023
E-Mail-Adresse: christian.hof@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12336	Zum Schreiben/Anruf vom 02. August 2023

Anlagen:

☒ Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ 53. Änderung ☐ sonstiges baurechtliches Verfahren
☐ **Bebauungsplan** ☐ Änderung

Nummer / Gebiet

der Stadt

Name

Friedberg

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 19) - Waldgebiete östlich von Augsburg

B I 4.3.4.1 (Z) Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung; hier: Nr. T 115



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
 BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
 TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
 E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Stadt Friedberg mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft im Gesamtumfang von ca. 345 ha. Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit RS vom 17. Mai 2023 (Gz. 24-4621.1-92/50) geäußert. Zudem verweisen wir auf das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 16. Mai 2023 (Gz. 24-4621.2-92/27).

Die seinerzeit getroffenen Ausführungen zur Lage der geplanten Änderungsbereiche K-W 1 und K-W 3a – 3c im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Waldgebiete östlich von Augsburg“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") und zum Teil innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 114 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) gelten nach wie vor.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Landesentwicklungsprogramm 6.2.2 (Z) die Regionalen Planungsverbände als Planungsträger zur Erreichung der landesweiten Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegt sind. Dementsprechend sind in Bayern, anders als in der Begründung zum Flächennutzungsplan (S. 45) dargestellt, die Regionalen Planungsverbände Planungsträger gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG. Als Planungsträger gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG sind die Regionalen Planungsverbände bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleitete Teilflächenziele zu erreichen, nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB (neu)). Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg, für den Fall, dass diese den Festlegungen des Regionalplans widersprechen, entsprechend anzupassen wären.

Zudem weisen wir auf die Feststellung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in dem Schreiben vom 27. Juli 2023 (Gz. StMB-25-4611.10-2-115-74) an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden hin, dass Gemeinden nicht von § 249 Abs. 5 BauGB Gebrauch machen können.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

- siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer

Beiblatt

zu 2.2

Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.

Per E-Mail
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bearbeiter/in: Michael Carle	Telefon: (0821) 327- 2118	Augsburg, 31. August 2023
E-Mail-Adresse: michael.carle@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12118	Zum Schreiben/Anruf vom 02. August 2023

Anlagen:

☒ Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ 53. Änderung ☐ sonstiges baurechtliches Verfahren
☐ **Bebauungsplan** ☐ Änderung

Nummer / Gebiet

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“

der Stadt

Name

Friedberg

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 19) - Waldgebiete östlich von Augsburg

B I 4.3.4.1 (Z) Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung; hier: Nr. T 115



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Stadt Friedberg mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft im Gesamtumfang von ca. 345 ha. Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 16. Mai 2023 (Gz. 24-4621.2-92/27) geäußert.

Wir weisen darauf hin, dass in o.g. Schreiben im letzten Absatz fälschlicherweise auf § 49 Abs.5 BauGB verwiesen wurde. Richtigerweise muss es an dieser Stelle „vgl. § 249 Abs.5 BauGB“ heißen.

Die seinerzeit getroffenen Ausführungen zur Lage der geplanten Änderungsbereiche K-W 1 und K-W 3a – 3c im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Waldgebiete östlich von Augsburg“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") und zum Teil innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 115 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) gelten nach wie vor.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Landesentwicklungsprogramm 6.2.2 (Z) die Regionalen Planungsverbände als Planungsträger zur Erreichung der landesweiten Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegt sind. Dementsprechend sind in Bayern, anders als in der Begründung zum Flächennutzungsplan (S. 45) dargestellt, die Regionalen Planungsverbände Planungsträger gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG. Als Planungsträger gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG sind die Regionalen Planungsverbände bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleitete Teilflächenziele zu erreichen, nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB (neu)). Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg, für den Fall, dass diese den Festlegungen des Regionalplans widersprechen, entsprechend anzupassen wären.

- siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Carle

Beiblatt

zu 2.2

Zudem weisen wir auf die Feststellung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in dem Schreiben vom 27. Juli 2023 (Gz. StMB-25-4611.10-2-115-74) an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden hin, dass Gemeinden nicht von § 249 Abs. 5 BauGB Gebrauch machen können.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.

Von: [Geschäftsstelle RPV](#)
An:

Cc:
Betreff: RPV Augsburg, WG: Anrechenbarkeit von Flächen; Höhenbegrenzung durch BND oder Bundeswehrfliegerhorst

Weiterleitung:

An die
Mitglieder des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Augsburg

Augsburg, 20.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Ihnen im Auftrag unseres Vorsitzenden, Herrn Bgm. Feigl, u.s. Ausführungen unseres Regionsbeauftragten zur Kenntnisnahme übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Marion Koppe

Regionaler Planungsverband Augsburg

Geschäftsstelle beim Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4

Tel.: (0821) 3102 – 2359, 2360, 2313

86150 Augsburg

Fax: (0821) 3102 – 1360

Internet: www.rpv-augsburg.de

E-Mail: geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de

Sehr geehrter Herr Feigl,

gemäß Art. 17 Bayerisches Landesplanungsgesetz sind die Belange bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung abschließend abzuwägen. Sofern also Vorranggebiete (als Ziele der Raumordnung) in Bereichen ausgewiesen werden, in welchen Höhenbeschränkungen bestehen, müssen diese auch angeführt werden.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit für den Flächenbeitragswert verhält es sich so, dass **Flächen, die** in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind oder wirksam werden und **Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG). Es empfiehlt sich demnach, Vorranggebiete nicht in Bereichen mit Höhenbeschränkungen festzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Michael Carle
m. d. W. d. A. des Regionsbeauftragten
für die Region Augsburg (9) beauftragt

Regierung von Schwaben

Fronhof 10
86152 Augsburg
Tel.: 0821/327-2118
Fax: 0821/327-12118



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

Per Mail: info@brugger-la.de

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2274, Mails v. 02.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AU-F1-4611-8-14-5

Name
Michael Esper

Telefon
0821 43002-2103

Stadtbergen, 21.08.2023

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedberg, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(gem. § 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Beteiligung im Verfahren sowie die Übersendung des Behandlungsergebnisses unserer Stellungnahme (Beschlussvorlage 2023/268 der Stadt Friedberg) danken wir. Gegenüber der vorhergehenden Befassung fällt die bisherige Konzentrationsfläche „K – W 2“ weg.

Unsere Stellungnahme vom 09.05.2023 konkretisieren wir wie folgt:

Landwirtschaftliche Belange:

Der zuletzt abgegebenen Stellungnahme vom 09.05.2023 ist nichts hinzuzufügen.

Forstfachliche Belange:

Hinsichtlich eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sei Folgendes erwähnt:

- Der Waldanteil in der Stadt Friedberg ist niedrig. Er beträgt rund 21 %. Das Gebiet der Stadt Friedberg ist daher, im Vergleich zum Waldanteil ganz Bayerns von rd. 37 %, als waldarm zu bewerten. Das Ziel der Walderhaltung, welches sowohl im Waldgesetz für Bayern als auch in der Regionalplanung festgeschrieben ist, ist auch auf Ebene der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen.
- Aufgrund der Waldarmut gehen wir davon aus, dass in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu rodende Waldflächen mit flächengleichen Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Die dauerhaft zu rodenden Waldflächen sind in den Planunterlagen zu bilanzieren und

durch Ersatzaufforstungen möglichst auf dem Gemeindegebiet auszugleichen.

- Auf die Möglichkeit von kombinierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter weisen wir an dieser Stelle bereits hin (vgl. § 8 Abs. 4 BayKompV).
- Waldrechtlicher Ausgleich nimmt regelmäßig Offenlandflächen in Anspruch. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten, sollten die Wegstrecken zu den Standorten der Windenergieanlagen durch den Wald möglichst direkt und auf bestehenden Forstwegen geplant werden.

Auch die Planung der Standorte von Windenergieanlagen am Rand von bestehenden Forstwegen hilft, Rodungsflächen zu minimieren.

Für die Berücksichtigung unserer Belange im weiteren Verfahren danken wir.

Bitte wenden Sie sich für Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Müller, Tel. 0821 43002-1222.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Esper



Staatliches Bauamt Augsburg

Hochbau
Straßenbau
Universitätsbau

Staatliches Bauamt Augsburg
Postfach 10 20 45 • 86010 Augsburg

Brugger Landschaftsarchitekten
Stadtplaner + Ökologen
Deuringer Straße 5 a

86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
per E-Mail
02.08.2023
Fr. Petra Schnirch

Unser Zeichen
S1/4621-005/S12Ka/
Friedberg

Bearbeiter
Herr Karg
Zimmer 207

Augsburg, **21.08.2023**
☎ 0821 / 2581-119
☎ 0821 / 2581-186
christian.karg@stbaa.bayern.de

**Stadt Friedberg;
53. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind-
energieanlagen“;**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von Seides des Staatlichen Bauamt Augsburg grundsätzliches Einverständnis.

Betroffen sind im Landkreis Aichach-Friedberg die Staatsstraße 2379 zwischen Ottmaring und Bachern.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach BayStrWG müssen (inkl. der Rotorblattspitze) eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kornek
techn. Oberinspektor

Amtssitz
Staatliches Bauamt Augsburg
Postfach 10 20 45 86010 Augsburg
Holbeinstraße 10 86150 Augsburg
☎ 0821-2581-0
☎ 0821-2581-214

Dienstgebäude
Burgkmairstraße
Burgkmairstraße 12
86152 Augsburg
☎ 0821-2581-0
☎ 0821-2581-186

Dienstgebäude
Langenmantelstraße
Langenmantelstraße 1
86153 Augsburg
☎ 0821-2581-0
☎ 0821-2851-514

Bauleitung Lechfeld
Lechfeldkaserne Haus 41
☎ 08232-95962-0
Bauleitung Donauwörth
Langemarckstraße 1
☎ 0906-705733-0

E-Mail und Internet
poststelle@stbaa.bayern.de
www.stbaa.bayern.de



Bitte beachten:

Ab 01.01.2023 entfällt die Postfach-
adresse des Wasserwirtschaftsamtes.

WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

info@brugger-landschaftsarchitekten.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

4-4621-AIC-25156/2023

Bearbeitung +49 (906) 7009-333

Susan Aktaş

Susan.Aktas@wwa-don.bayern.de

Datum

14.08.2023

2274: Stadt Friedberg, 53. Änd. FNP, Sachlicher Teil-FNP Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme 4-4621-AIC-14905/2023 vom 23.05.2023. Unsere Stellungnahme wurde bei der vorliegenden Planung weitestgehend ausreichend berücksichtigt.

In der Abwägung wird der Eingriff in die Bodenzone als „relativ gering“ bewertet. Diese Einschätzung teilen wir nicht, da für die Zufahrten Rodungen notwendig werden. Auch die ggf. erforderlichen Tiefgründungen können einen erheblichen, über das Maß üblicher Bauwerke hinausgehenden Eingriff bedeuten. Wir verweisen dazu auf das LfU-Merkblatt 1.2/8 "[Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen](#)".

Vielen Dank für die Zusendung der shp-Datei. Diese hat uns für eine zügige Bearbeitung sehr geholfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susan Aktaş

BR'in

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme





LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

Aktenzeichen: SG 33

Ansprechpartner: Andreas Wegner
Zimmer: F 10
Telefon: 08251 92-438
Telefax: 08251 8197101
E-Mail: gesundheitsamt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 17. August 2023

STADT FRIEDBERG

- 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergieanlagen“

**HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(gem. § 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte Vorhaben, in der Fassung vom 20.07.2023, können Vorranggebiete im Planungsbereich betroffen sein. Laut Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/8 handelt es sich bei Windkraftanlagen um "Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen". Erforderliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind festzulegen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitsrechtlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Andreas Wegner
Fachbereich Hygiene

DB Energie GmbH • Richelstr. 3 • 80634 München

DB Energie GmbH
I.ET-S-S-1
Herrn Feulner
Richelstr. 3
80634 München

DB Energie GmbH
Richelstraße 3
D - 80 634 München

www.db.de/dbenergie

 alle S-Bahnen bis
Donnersberger Brücke

Herr Bauer
Telefon 089/130885002
Telefax 089/130885004

Zeichen: I.ET-S-S-3 Ba (427)

22.08.2023

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427, Karlsfeld – Augsburg, Mast Nr. 103 bis 108

Flächennutzungsplan: Stadt Friedberg, 53. Änderung
Fassung vom: 20.07.2023
Planungsträger: Stadt Friedberg

Ihre E-Mail vom: 09.08.2023 (Az. TÖB-BY-23-163455)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. **Flächennutzungsplan** fristgemäß folgendes mit:

Vorbemerkung:

Bei der o.g. 110-kV-Bahnstromleitung handelt es sich um eine Hochspannungsfreileitung, welche in dem vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Leitungsabschnitt in keinem direkten Zusammenhang mit Gleisanlagen, Oberleitungen oder sonstigen Bahntrassen steht, sondern in eigener Trasse verläuft. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist folglich in der Begründung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung unter der Ziffer 7.3.3 einzuordnen und nicht unter der Ziffer 7.3.4 .

...

Im Weiteren sind bzgl. der o.g. 110-kV-Bahnstromleitung folgende sicherheitsrelevante Auflagen und Hinweise zu beachten:

1. Wir haben die 53. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Von der 53. Änderung des FNP ist die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je bis zu 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: bis zu 60 m) betroffen, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Arbeiten/Aktivitäten von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne, Schwertransporte mit Überhöhen usw.) sowie Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs- Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind z.B. konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Darüber hinaus - d.h. auch außerhalb des o.g. Schutzstreifens - ist mit Nutzungseinschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen. Ob dafür die in der 53. Änderung des FNP vorab definierte „Tabu“-Zone von 2x 120m (Gesamtbreite der „Tabu“-Zone: 240m) tatsächlich ausreichend dimensioniert ist, kann erst im Rahmen einer vorliegenden Detailplanung der Windenergieanlagen abschließend geprüft werden. Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen.
4. Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht durchgeführt werden.
5. Die Standsicherheit der Maste muß gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen sich die Verhältnisse vor Ort nicht ändern (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.). Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

6. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. 110-kV-Bahnstromleitung muß jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.
7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sven Bauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 80339 München

Brugger_Landschaftsarchitekten
Frau Petra Schnirch
Deuringerstraße 5a
86551 Aichach

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Herr Dieter Betz
dieter.betz@deutschebahn.com
Telefon: +49 89 1308 49549

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-BY-23-163455

23.08.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 02.08.2023/Frau Schnirch

Art der Anfrage	Bauleitplanung/Flächenutzungsplanänderung
Vorhaben	STADT FRIEDBERG - 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme DB AG	Gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Gemarkung	Ottmaring
Gemarkungs-Nr.	09 7376
Flurstück	Diverse Flurstücke
Bahnstromleitung	427
Bezeichnung der Bahnstromleitung	Karlsfeld - Augsburg
Bahnstromleitungsmast	103 bis 108
Bauherr/Antragsteller	Brugger Landschaftarchitekten Deuringerstraße 5a, 86551 Aichach

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Sehr geehrte Frau Schnirch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld - Augsburg, Mast Nr. 103 bis 108, mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: bis zu 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 22.08.2023 mit Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (427) liegt diesem Schreiben als Anlage bei und ist zwingend zu beachten.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.



Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir verweisen auf die bestehenden Rechte zu Gunsten der DB AG. Diese sind zwingend zu beachten.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Sollten sich durch die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

i.V. **Cornelia Co Lorenz** Digital
unterschrieben von
Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.08.23
14:39:18 +02'00'

i.A. **Dieter Betz** Digital
unterschrieben
von Dieter Betz
Datum: 2023.08.23
11:51:05 +02'00'

Anlagen:

- Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 22.08.2023 Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (427)

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Brugger_Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
2274
02.08.2023

Unser Zeichen
11-8681.1-99935/2023

Bearbeitung
Jürgen Gruber
Juergen.Gruber@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5681

Datum
29.08.2023

**Stadt Friedberg - 53. Änderung Flächennutzungsplan, Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft;
Beteiligung nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.08.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Gebiet des Flächennutzungsplans sind aktuell keine Geogefahren bekannt. Am westlichen Rand der Planungsfläche K-W3c findet sich nahe des Wegbachs im Schattenbild des digitalen Geländemodells eine Verdachtsfläche für eine alt angelegte Rutschung. Von Seiten des Geologischen Dienstes am Landesamt für Umwelt ist derzeit keine Überprüfung dieser Fläche vor Ort möglich. Sollte in diesem Bereich

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



99935/2023

tatsächlich eine Position für ein Windrad verortet werden, wird ein ingenieurgeologisch/geotechnisches Gutachten zur Überprüfung der Geländesituation empfohlen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas Galleman (Tel. 0821/9071-1368, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Aichach-Friedberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Gruber